

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 13. März 1935.) 37. Stücf.

I n h a l t :

- Nr. 101. Amtliche Bekanntmachung vom 8. März 1935 über die Rechtslage in der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg.
- Nachrichten.
-

N^o. 101.

Amtliche Bekanntmachung über die Rechtslage in der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 8. März 1935.

Amtliche Verlautbarung des Oberkirchenrats und Landeskirchenausschusses.

Nach der Rettung Deutschlands durch den Führer des deutschen Volkes, Adolf Hitler, aus der Gefahr des Bolschewismus, der Volk und Kirche zu vernichten drohte, hat die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg sich willens gezeigt, dem partikularistischen Wesen der evangelischen Kirche in Deutschland ein Ende zu machen und sich in eine Deutsche Evangelische Reichskirche einzugliedern. Sie hat diesen Willen in dem Gesetz vom 15. Juni 1934, betreffend die Übertragung von Befugnissen der Organe der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg auf die Deutsche Evange-

lische Kirche, zum Ausdruck gebracht. Dieses Gesetz ist unter Beobachtung der Verfassung durch die zuständigen Organe der Landeskirche ordnungsmäßig mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und verkündet.

Die Deutsche Evangelische Kirche hat unter dem 15. Juni 1934 ein entsprechendes Gesetz, betreffend die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg, verkündet. Die bekennnisgebundenen Gebiete sind nicht mit übertragen worden. Ein Eingriff der Deutschen Evangelischen Kirche in diese Gebiete ist durch die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ausdrücklich ausgeschlossen. Die Deutsche Evangelische Kirche hat auch in die bekennnismäßig gebundenen Gebiete der Landeskirche nicht eingegriffen.

Die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes der Deutschen Evangelischen Kirche ist angefochten. Deshalb ist das oldenburgische Kirchengesetz, das verfassungsmäßig zustande gekommen und daher nach wie vor gültig ist, bisher noch nicht durchgeführt worden. Die Eingliederung ist daher noch nicht erfolgt. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird von keiner Seite bestritten.

Die 31. ordentliche Landessynode hat am 15. Juni 1934 das Verbleiben des Landeskirchenausschusses im Amte, bis die Eingliederung in die Deutsche Evangelische Kirche durchgeführt ist, beschlossen.

Bei dieser Rechtslage üben die bisherigen Verwaltungsorgane der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg ihre Aufgaben in vollem Umfange aus.

Es sind dies:

1. Der mit Gesetz der 31. ordentlichen Landessynode vom 21. Oktober 1933 bestellte und mit gesetzgebender Gewalt ausgestattete Landeskirchenausschuß.

2. Der verfassungsmäßige Oberkirchenrat, bestehend aus dem Präsidenten des Oberkirchenrats in Personalunion mit dem Landesbischof als theologischem Mitglied, dem juristischen Mitglied mit der Dienstbezeichnung Oberkirchenrat, der gleichzeitig Stellvertreter des Präsidenten ist, und dem nebenamtlichen juristischen Mitglied.
3. Der Landesbischof. Diesem stehen die in dem Gesetz vom 15. Juni 1934, betreffend den Landespropst von der Landessynode übertragenen Befugnisse zu. Die Dienstbezeichnung Landesbischof ist ihm durch Beschluß des Landeskirchenausschusses beigelegt.

Die Rechtslage der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg ist dieselbe wie vor dem 15. Juni 1934.

Da — wenn auch unbegründete — Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Oberkirchenrats seit dem 15. Juni 1934 geäußert worden sind, hat der Oberkirchenrat in seiner jetzigen Zusammensetzung die seither vorgenommenen Verwaltungsakte des früheren Oberkirchenrats bestätigt.

Ferner hat der Landeskirchenausschuß, der auch in der Vergangenheit gemäß dem Beschluß der alten Landessynode ununterbrochen seine Funktionen ausgeübt hat, in seiner Sitzung am 7. März 1935 die vom Oberkirchenrat seit dem 15. Juni 1934 erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen, Verwaltungsakte, Verfügungen und Gesetzesverkündungen nochmals ausdrücklich einstimmig bestätigt.

Oldenburg, den 8. März 1935.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Es sind beauftragt:

zum 1. März 1935

cand. theol Osterloh, zuletzt in Bethel, mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg;

zum 15. März 1935

Pastor coll. Riechelmann in Aurich mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Schortens;
 Vakanzprediger Aßen in Schortens mit der Tätigkeit eines Assistenzpredigers in Oldenburg.

Die Geschäftsführung der landeskirchlichen Beratungsstelle für Friedhofskunst wird bis auf weiteres durch die Kommission wahrgenommen. Zuschriften sind an den Steinmetzmeister Wandscher in Oldenburg, Johannesstr. 27 zu richten.

Betr. Einsicht in die kirchlichen Archive.
 Die mit der Archivaufsicht und dem Schriftdenkmalschutz beauftragten Beamten der Staatsarchive bedürfen zur Einsichtnahme in die Schriftdenkmäler der kirchlichen Archive keiner besonderen Unbedenklichkeitsausweise des Herrn Sachverständigen für Rasseforschung.